

BGer 6B_1122/2019 vom 4. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1122_2019

FR: TF 6B_1122/2019 du 4 décembre 2019

IT: TF 6B_1122/2019 del 4 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Aargau verurteilte den Beschwerdeführer am 10. September 2019 wegen Betrugs zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 70.-- (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage). Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

E. 2

Mit Verfügung vom 30. September 2019 wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 15. Oktober 2019 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Die mittels Gerichtsurkunde versandte Verfügung konnte zugestellt werden.

E. 3

Der Beschwerdeführer liess am 10. Oktober 2019 eine Ergänzung seiner Beschwerde einreichen. Am 13. Oktober 2019 (Poststempel) ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege.

E. 4

Das Bundesgericht erläuterte dem nunmehr anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer am 21. Oktober 2019 die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 64 BGG. Es setzte ihm Frist bis zum 4. November 2019, um das Gesuch zu begründen und zu belegen.

Der Beschwerdeführer liess sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mit Eingabe vom 1. November 2019 zurückziehen.

E. 5

Mit Verfügung vom 4. November 2019 wurde dem Beschwerdeführer die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 20. November 2019 angesetzt, um dem Bundesgericht den Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, unter der Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Auch diese mit Gerichtsurkunde versandte Verfügung wurde zugestellt.

E. 6

Da der Kostenvorschuss innert Nachfrist nicht einging und der Beschwerdeführer auch sonst nicht reagierte, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 7

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.